

Sitzung vom 6. Juni 2018

**514. Anfrage (Klassifizierung und Publikation von Regierungsratsbeschlüssen)**

Die Kantonsräte Hans-Peter Amrein, Künsnacht, Dieter Kläy, Winterthur, und Erich Vontobel, Bubikon, haben am 19. März 2018 folgende Anfrage eingereicht:

Im Kanton Zürich gibt es Regierungsratsbeschlüsse, welche öffentlich publiziert werden, und solche, welche nicht öffentlich publiziert werden.

In diesem Zusammenhang ersuchen wir den Regierungsrat um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Welche Arten von Klassifizierungen von Regierungsratsbeschlüssen gibt es im Kanton Zürich und wer entscheidet über die Klassifizierung eines Regierungsratsbeschlusses, basierend auf welcher Rechtsgrundlage? Gibt es dazu einen Regierungsratsbeschluss und wie lautet dieser?
2. Wie viele Regierungsratsbeschlüsse wurden in der vergangenen Legislatur (2011–2015) als vertraulich oder ähnlich klassifiziert und wie viele Regierungsratsbeschlüsse wurden in der laufenden Legislatur (2015–2018) als vertraulich oder ähnlich klassifiziert? Wer entscheidet über die entsprechende Klassifizierung? Gibt es dazu einen Regierungsratsbeschluss und wie lautet dieser?
3. Wie viele Regierungsratsbeschlüsse wurden in der vergangenen Legislatur (2011–2015) als geheim oder ähnlich klassifiziert und wie viele Regierungsratsbeschlüsse wurden in der laufenden Legislatur (2015–2018) als geheim oder ähnlich klassifiziert. Gibt es dazu einen Regierungsratsbeschluss und wie lautet dieser?
4. Welches/e Kontrollorgan/e hat/haben oder hätte/n Einsicht in nicht oder verzögert publizierte Regierungsratsbeschlüsse sowie in vertraulich, geheim oder ähnlich klassifizierte Regierungsratsbeschlüsse und wie ist die Information des/der Kontrollorgans/e gewährleistet? Gibt es dazu eine Rechtsgrundlage und/oder einen Regierungsratsbeschluss und wie lautet dieser?
5. Was für Regierungsratsbeschlüsse werden immer sofort und was für Regierungsratsbeschlüsse werden zeitverschoben publiziert und weshalb und wer entscheidet darüber? Gibt es dazu eine Rechtsgrundlage oder einen Regierungsratsbeschluss und wie lautet dieser?
6. Welche Art von Regierungsratsbeschlüssen wird nicht auf der Webseite [www.rrb.zh.ch](http://www.rrb.zh.ch) publiziert, warum und aufgrund welcher Rechtsgrundlage? Gibt es dazu einen Regierungsratsbeschluss und wie lautet dieser?

Auf Antrag der Staatskanzlei

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Hans-Peter Amrein, Küssnacht, Dieter Kläy, Winterthur, und Erich Vontobel, Bubikon, wird wie folgt beantwortet:

Zu Fragen 1, 5 und 6:

Mit dem Inkrafttreten des Gesetzes über die Information und den Datenschutz (IDG; LS 170.4) und der Verordnung über die Information und den Datenschutz (IDV; LS 170.41) wurde am 1. Oktober 2008 das Öffentlichkeitsprinzip für die kantonale Verwaltung eingeführt. Damit sind auch die Beschlüsse des Regierungsrates grundsätzlich zugänglich, soweit nicht die im IDG und in der IDV aufgeführten Gründe einer Veröffentlichung entgegenstehen. Die Veröffentlichung erfolgt auf der kantonalen Website [www.rrb.zh.ch](http://www.rrb.zh.ch). Mit Beschluss Nr. 1981/2009 hat der Regierungsrat gestützt auf das IDG die Grundsätze für die Öffentlichkeit bzw. Nichtöffentlichkeit von Beschlüssen festgelegt und Geschäftsarten bezeichnet, bei denen die Beschlüsse grundsätzlich nicht veröffentlicht werden (vgl. RRB Nr. 1981/2009, Erwägung B). Die übrigen Beschlüsse sind öffentlich, soweit im Einzelfall deren Vertraulichkeit nicht mit dem Beschluss selber festgelegt wird. In diesen Fällen ist die Nichtöffentlichkeit zu begründen und im Dispositiv mit einer besonderen Ziffer zu beschliessen. Nicht öffentliche Beschlüsse sind nachträglich zu veröffentlichen, sobald der Geheimhaltungsgrund weggefallen ist. Dies ist insbesondere der Fall bei Beschlüssen, die vorläufigen Charakter haben, indem sie einen Meinungsbildungsprozess abbilden, der später durch einen ohnehin zu veröffentlichenden Beschluss beendet ist, oder ein hängiges Verfahren betreffen, wenn dieses abgeschlossen ist. Ist dieser Zeitpunkt zum Voraus bestimmt oder bestimmbar, ist er im Dispositiv des Beschlusses datumsmäßig oder bezüglich des betreffenden Ereignisses zu nennen. Die Direktionen sind verpflichtet, die Staatskanzlei auf den Eintritt dieses Zeitpunkts hinzuweisen. Soll hingegen bei einem grundsätzlich öffentlich zugänglichen Beschluss der Zeitpunkt der Veröffentlichung hinausgeschoben werden (Termin einer Medienkonferenz, vorgängige Information Betroffener, Koordination mit dem Kantonsratsversand usw.), hat die antragstellende Direktion die Staatskanzlei mit der Antragstellung darüber zu informieren. Wie einleitend festgehalten wird, gibt es somit öffentliche und nicht öffentliche Beschlüsse. Nicht öffentliche Beschlüsse werden nicht auf [www.rrb.zh.ch](http://www.rrb.zh.ch) publiziert. Für weitere Einzelheiten betreffend die Veröffentlichung von Beschlüssen ist auf RRB Nr. 1981/2009 zu verweisen.

Zu Fragen 2 und 3:

Dem Geschäftsbericht des Regierungsrates für das Geschäftsjahr 2015 lässt sich entnehmen, dass der Regierungsrat von 2011 bis 2015 2125 nicht öffentlich zugängliche Beschlüsse fasste (Beschlüsse insgesamt: 7015). Ab dem Geschäftsjahr 2016 kann die Anzahl nicht öffentlicher Beschlüsse gestützt auf die im Geschäftsbericht publizierte Anzahl Beschlüsse insgesamt (öffentliche und nicht öffentliche) und die auf [www.rrb.zh.ch](http://www.rrb.zh.ch) im jeweiligen Geschäftsjahr veröffentlichten Beschlüsse festgestellt werden. Verteilt auf die einzelnen Jahre ergeben sich folgende Zahlen:

Jahr	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018
Beschlüsse insgesamt	1588	1384	1455	1380	1208	1271	1248	393
davon öffentlich (Anteil in %)	1013 (63,8)	937 (67,7)	1036 (71,2)	995 (72,1)	909 (75,2)	988 (77,7)	991 (79,4)	315 (80,2)
davon nicht öffentlich (Anteil in %)	575 (36,2)	447 (32,3)	419 (28,8)	385 (27,9)	299 (24,8)	283 (22,3)	257 (20,6)	78 (19,8)

Der steigende Anteil der öffentlich zugänglichen Beschlüsse hängt mit der Abnahme der Anzahl Rechtsmittelentscheide des Regierungsrates zusammen, die aus Gründen des Persönlichkeitsschutzes in aller Regel nicht öffentlich sind. Im Übrigen kann auf die Beantwortung der Frage 1 verwiesen werden.

Zu Frage 4:

Gemäss § 25 Abs. 1 des Finanzkontrollgesetzes (FKG; LS 614) sind der Finanzkontrolle Beschlüsse des Regierungsrates, die den Finanzhaushalt des Kantons betreffen, unaufgefordert verfügbar zu halten. Die Finanzkontrolle hat das Recht, die für die Wahrnehmung der Finanzaufsicht erforderlichen Daten einschliesslich Personendaten aus den Datensammlungen der Direktionen und Amtsstellen, der Gerichte sowie der selbstständigen öffentlich-rechtlichen Anstalten abzurufen. Soweit die Daten für die Aufgabenerfüllung geeignet und erforderlich sind, erstreckt sich das Zugriffsrecht auch auf besondere Personendaten (§ 25 Abs. 2 FKG).

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Staatskanzlei.

Vor dem Regierungsrat  
Die Staatsschreiberin:  
**Kathrin Arioli**